

Verein Sozialinspektion: Statuten

Name	Art. 1 Unter dem Namen Sozialinspektion besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt a) eine effiziente Kontrolle der Ausrichtung von Sozialhilfe auf der Grundlage der einschlägigen Gesetzgebung und unter Einbezug des Kantons Bern und der Gemeinden im Kanton Bern. b) die Beratung und Schulung der Sozialdienste in Bezug auf die Erkennung von Missbrauchsrisiken und die Missbrauchsbekämpfung.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Der Verein führt Sozialinspektionen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er wird von seinen Mitgliedern oder von Dritten zur Durchführung von Sozialinspektionen beauftragt. ² Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, deren gemeinsame Durchführung mit Sozialinspektionen Sinn macht, sofern die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen und er mittels Leistungsvereinbarung dazu beauftragt wird.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Mitglieder des Vereins Sozialinspektion können werden: a Kantonale, regionale und kommunale Stellen im Kanton Bern, die sich mit öffentlicher Sozialhilfe sowie deren Durchsetzung und Inspektion befassen; b weitere Organisationen, Institutionen und Personen, die im Bereich der Sozialhilfe oder in ähnlichen Bereichen tätig sind; c Vorstandsmitglieder werden gleichzeitig mit ihrer Wahl an der Hauptversammlung als Mitglied des Vereins Sozialinspektion aufgenommen. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlischt automatisch auch die Vereinsmitgliedschaft. ² Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Von dieser Regelung sind Vorstandsmitglieder gem. Art. 4 Bst. c ausgenommen. ³ Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstands. ⁴ Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Kalenderjahrs möglich. Er muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
Mittel	Art. 5 ¹ Der Verein finanziert sich durch Einnahmen aus der Leistungsvereinbarung mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Mitgliederbeiträgen sowie Abgeltungen für Dienstleistungen von Dritten. ² Er sorgt dafür, dass seine Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 kostendeckend entschädigt werden.
Organisation	Art. 6 Die Organe des Vereins sind a die Mitgliederversammlung b der Vorstand c die Revisionsstelle
Mitgliederversammlung	Art. 7 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Mitglieder-

versammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

² Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat innert 30 Tagen nach Beschlussfassung zu ergehen.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter an die Mitgliederversammlung schicken, die sich auf Verlangen über ihre Legitimation auszuweisen haben.

⁴ Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Aufgaben der MV

Art. 8 ¹ Die Mitgliederversammlung

- a* wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- b* wählt die Revisionsstelle;
- c* legt die Mitgliederbeiträge fest;
- d* genehmigt die vom Vorstand erarbeitete Strategie der Vereinstätigkeit;
- e* beschliesst über Anträge, die vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreitet werden;
- f* genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresziele;
- g* entlastet den Vorstand;
- h* beschliesst Statutenänderungen;
- i* beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- j* beschliesst die Auflösung des Vereins.

² Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 9 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er kann Aufträge an Dritte vergeben (u.a. Rechnungsführung). Bei Vakanz kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Diese Ergänzungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

³ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern und sooft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

⁴ Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Vorstandsmitglieder werden für jede Teilnahme an den Vorstandssitzungen entschädigt. Zusätzlich erhält die Präsidentin / der Präsident eine jährliche pauschale Entschädigung. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

⁷ Erbringt ein Vorstandsmitglied ausserordentliche Leistungen, welche über die ordentlichen Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes hinausgehen, kann der Person eine zusätzliche Entschädigung zugesprochen werden. Die Details werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Aufgaben des Vorstands

Art. 10 ¹ Der Vorstand

- a* besorgt die Oberaufsicht und Geschäftsführung des Vereins;
- b* vertritt den Verein gegen aussen;
- c* formuliert die Strategie;
- d* zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- e* lädt zur Mitgliederversammlung ein und setzt deren Beschlüsse um;
- f* legt gegenüber der Mitgliederversammlung umfassend Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab;
- g* legt die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren gemäss den Budgetvorgaben fest und schliesst die Arbeitsverträge und Pflichtenhefte ab;
- h* wählt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und die InspektorInnen, macht im Rahmen der Gesetzgebung Vorgaben zur Inspektionstätigkeit und überwacht die sorgfältige Ausführung der Inspektionstätigkeit;
- i* schliesst die Leistungsvereinbarungen ab;
- j* genehmigt Vereinsreglemente.

² Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Kommunikation und Zusammenarbeit

Art. 11 ¹Die Kommunikation des Vereins ist mit derjenigen des Kantons Bern und der Gemeinden im Kanton Bern zu koordinieren. Die Kommunikation des Vereins beschränkt sich im vornherein auf die Belange der Inspektionstätigkeit.

² Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsverantwortliche oder den Kommunikationsverantwortlichen.

³ Der Vorstand führt periodisch einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit Vereinsmitgliedern und interessierten Kreisen durch.

Unvereinbarkeit und Ausstandsgründe

Art. 12 ¹ Als Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar die Mitarbeitenden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

² Vorstandsmitglieder, die ein Interesse am Ausgang bestimmter Sachgeschäfte haben können und daher befangen sind, haben für die Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

Rechte der Betroffenen

Art. 13 Der Verein sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass die Rechte der von der Sozialinspektion Betroffenen, namentlich die Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, eingehalten werden.

Revisionsstelle

Art. 14 ¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, die zur Durchführung einer Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach der Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie führt jährlich mindestens eine Revision durch und sie erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

Haftung

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Art. 16 Die durch den Verein erwirtschafteten Gewinnreserven fallen bei Auflösung des Vereins an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Inkrafttreten

Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden an der 12. Hauptversammlung vom 20. März 2023 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 20. März 2023

Die Präsident:
Synes Ernst



Der Vizepräsident:
David Gilbert

